

## Stiftungen

### Gemeinnützige Stiftungen und Familienstiftungen als Steuersparmodelle?

Familienstiftungen führten als Gestaltungsmittel bei der Optimierung der Vermögensnachfolge oder als Instrument zum Vermögensaufbau in der Vergangenheit eher ein Schattendasein. Nur wenige Familien erkannten die rechtlichen und steuerlichen Vorteile, vor allem gegenüber vermögensverwaltenden Familienpools (z. B. GmbH, AG, ...).

Dabei sind Familienstiftungen in der Regel nahezu der staatlichen Kontrolle entzogen, da es sich hier nicht um die Verwendung gemeinnütziger Mittel handelt und der Staat wenig Interesse zeigt. Aber auch diese Stiftungen unterliegen den festen Grundsätzen des Stiftungsrechts. D. h., eine Vermögensmasse (bestehend aus Aktien, Immobilien, Unternehmen, etc.) wird vom Stifter einem ganz bestimmten Zweck gewidmet. Die Stiftung erfüllt dann aus den Erträgen ihres Stiftungsvermögens ihre Aufgaben. Bei Familienstiftungen ist der Zweck typischerweise die lebenszeitliche Unterhaltung der Stifterfamilie - über Generationen hinweg. Jeder Abkömmling des Stifters repräsentiert einen eigenen Stamm, welcher im Stiftungsvorstand stimmberechtigt ist. Soviel zur Technik. Besonders steuerlich ist die Familienstiftung interessant. Da Stiftungen an sich unsterblich sind, wird vom Finanzamt alle 30 Jahre eine Erbschaftsteuer erhoben. Diese vollzieht sich jedoch immer in der günstigsten Steuerklasse I und es kommt der doppelte Freibetrag (2 x 205.000 €) zum Ansatz. Zudem wird nur die Hälfte des Stiftungsvermögens besteuert. Bis zu einem Stiftungsvermögen von 820.000 € fällt also gar keine Steuer an - und das ist schon mal Etwas. Nicht nur die laufende Besteuerung der Stiftung, sondern auch deren Errichtung ist begünstigt. Grundsätzlich ist die Übertragung von Vermö-

gen auf eine Stiftung der Schenkungssteuer zu unterwerfen. Die Steuerklasse bemisst sich an dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Stifter und entferntesten Distintär (Begünstigten der Stiftung). Sind die Begünstigten also z. B. nur die Ehefrau und die Kinder des Stifters, kommt wiederum die günstigste Steuerklasse I mit den hohen Freibeträgen zum Einsatz. Wird ein Unternehmen auf eine Stiftung übertragen, kann zusätzlich noch ein Betriebsvermögensfreibetrag (225.000 €) und ein Bewertungsabschlag von noch einmal 35% vom ohnehin günstigen Steuerwert des Unternehmers abgezogen werden. Ertragssteuerlich unterliegt die Familienstiftung zwar der Körperschaftsteuer, aber auch hier kann mit dem richtigen Vermögen (z. B. Aktienfonds) ein nahezu steuerfreier Vermögensaufbau erfolgen. Deutschland erscheint hier dem Leser als echte Steueroase.

Bei den gemeinnützigen Stiftungen, d. h. bei Stiftungen, welche gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke erfüllen, erhält der Stifter Zutritt zu einem wahren Steuerparadies und wähnt sich (steuerlich) auf den Cayman Islands. Bis zu 5% des Gesamtbetrages seiner Jahreseinkünfte kann der Stifter als Sonderausgaben geltend machen. Bei manchen Stiftungszwecken, z. B. Förderung der Wissenschaft, erhöht sich der Betrag auf 10%. Darüber hinaus kann er noch einmal bis zu 20.450 € abziehen. Tätigt er eine Zuwendung von mehr als 25.565 € auf einmal, kann er diese Höchstsätze nicht nur einmalig, sondern insgesamt in sieben Jahren ansetzen. Die eben genannten Höchstsätze gelten auch bei späteren Zustiftungen, d. h., jemand überträgt Vermögen auf eine schon

länger bestehende gemeinnützige Stiftung. Es kommt noch besser: Bei Neugründung seiner eigenen Stiftung kann der Stifter zusätzlich im Jahr der Zuwendung und in den nächsten neun Jahren noch einmal insgesamt 307.000 € als Sonderausgaben geltend machen. Hier kann der Stiftungswillige also richtig Geld in die Hand nehmen. Bei hohem Steuersatz bedeutet dies, dass der Stifter, nach Adam Riese, "netto" gerade einmal die Hälfte des Stiftungsvermögens aufwenden muss.

Nun könnte man auf die Idee kommen, dass der Stifter zwar große Beträge als Sonderausgaben geltend macht, aber das Vermögen damit „weg“ sei - nun da es Eigentum der Stiftung ist. Diese gehört nämlich nicht dem Stifter, sondern sich selbst. Sie schwebt, quasi herrenlos wie eine Seifenblase, im Raum. Doch hier steht die deutsche Abgabenordnung dem Stifter bei. Bei so viel Willen zur Förderung des Gemeinwohls lässt das Steuerrecht uns nicht im Regen stehen.

Die gemeinnützige Stiftung darf bis zu einem Drittel der Stiftungserträge aufwenden, um den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (Kinder des Stifters, welche älter als 16 Jahre sind, treten am besten gleich als Mitsifter auf, so hat man schon mal ein paar Generationen in trockenen Tüchern). Ein weiteres Drittel der Erträge kann die Stiftung verwenden, um Rücklagen zu bilden. Macht dann noch ein Drittel für den eigentlichen Stiftungszweck - z. B. die Förderung der Universität Kiel. In neuem Sprachgebrauch wird dies als Win-Win-Situation bezeichnet. Der Stifter freut sich über die hohen steuerlichen

Abzugsmöglichkeiten und den Anspruch auf ein Drittel der Erträge, die Begünstigten sind dankbar über die Förderung - und auch der Staat frohlockt, dass ihm Jemand bei der Unterstützung des Gemeinwohles unter die Arme greift.

Bemerkenswerterweise sind Steuervorteile nicht der Grund der Stifter in dieser Weise aktiv zu werden. Die sog. Stifterstudie der Bertelsmann-Stiftung fand heraus, dass die Hauptgründe stets uneigennützig waren. Die Stifter wollten etwas bewegen und Verantwortung übernehmen. Auch sind Stiftungen keine Spielweise der Superreichen. Der normale Stifter in Deutschland ist Mittelständler oder Freiberufler, zwischen 60 und 70 Jahre alt, stiftet zwischen 50.000 € und 100.000 € und besitzt ein eigenes Vermögen von 250.000 € bis 2 Mio. € Also jünger und ärmer als allgemein vermutet.

Die Kieler Unternehmergemeinschaft ECK & OBERG veranstaltet am Donnerstag, dem 20. April 2006, einen Vortragsabend für potentielle Stifter und deren Berater zum Thema Stiftungen. An diesem Abend referieren Dipl.-Kfm. Markus Oberg CFEP und Professor Dr. Günther Strunk der Hamburger Steuerberatungsgesellschaft STRUNK & KOLASCHNIK über das Für und Wider der Errichtung von gemeinnützigen Stiftungen und Familienstiftungen aus steuerlicher und vermögensverwaltender Sicht in den Räumen der IHK zu Kiel. Markus Oberg ist einer von derzeit 92 sog. CFEP (*Certified Foundation and Estate Planer* = Zertifizierter Stiftungs- und Nachlassplaner). Nähere Informationen unter [www.eck-oberg.com](http://www.eck-oberg.com) oder unter 0431-5709830.